

Die Taufspendung «Sub Conditione»

Unter bestimmten Umständen sieht das geltende katholische Kirchenrecht den Vollzug der Taufe in bedingter Form vor, und zwar sowohl als bedingte erstmalige Spendung wie auch als bedingte Wiederholung. Die Notwendigkeit, einen solchen «baptismus conditionatus»,¹ im Deutschen «Konditional-» oder auch «Eventualtaufe» genannt, vorzunehmen, ist immer dann gegeben, wenn die Fähigkeit eines Menschen, die Taufe gültig zu empfangen, ernsthaft in Frage steht. Denn in diesem Falle wäre – wenigstens nach geltender Auffassung – das absolut gespendete Sakrament der Gefahr der Frustration ausgesetzt – wodurch die Würde des Sakramentes angetastet würde; der völlige Verzicht darauf widerspräche indes der Heilsnotwendigkeit desselben Sakramentes. So will das kanonische Rechtsinstitut der bedingten Taufe gerade der Generalnorm des katholischen Sakramentenrechtes entsprechen, wonach die von Christus eingesetzten Sakramente des Neuen Bundes aufgrund ihrer besonderen Heilsbedeutsamkeit «mit höchster Sorgfalt und Ehrfurcht» zu spenden und zu empfangen sind.²

Im einzelnen geht das Kirchenrecht ausdrücklich ein auf den Zweifel darüber, ob es sich – im Falle einer Mißgeburt – bei dem Täufling überhaupt um einen Menschen handelt, ob der Täufling zur Zeit der Taufe (noch) lebt, ob er im Notfall die Taufe nicht nur auf den Kopf, sondern auch auf ein anderes Glied empfangen kann, ob er, zum Gebrauch der Vernunft gelangt, die Taufe aus freiem Willen begehre.³ Schließlich berücksichtigt das Kirchenrecht die Möglichkeit des Zweifels, ob jemand – namentlich wenn es sich um Findelkinder handelt⁴ – überhaupt oder daß er gültig getauft worden ist.⁵ In all diesen Zweifelsfällen steht die Fähigkeit des Menschen, das Sakrament der Taufe gültig zu empfangen, in Frage; in allen Fällen sieht daher das Recht eine Taufspendung «sub conditione» vor.⁶

Allerdings wird die Konditionaltaufe ihren Zweck, die Würde des Sakramentes zu wahren, nur

dann erfüllen, wenn sie selber nicht leichtfertig gespendet wird. Das gilt insbesondere für die bedingte Wiederholung der Taufe: keinesfalls darf durch eine sorglose Übung der bedingten Wiedertaufe der Einmaligkeitscharakter der Taufe verdunkelt werden. Die Taufe darf daher in bedingter Form nur wiederholt werden, wenn ein vernünftig begründeter Zweifel (*dubium prudens*) bezüglich der Tatsache oder der Gültigkeit einer früheren Spendung vorliegt.⁷ Im konkreten Falle der Findelkinder wird ausdrücklich vorgeschrieben, zunächst zu versuchen, den vorliegenden Zweifel durch eine «sorgfältige Untersuchung» zu beheben.⁸ Dementsprechend betont z. B. F. Solá,⁹ ein bloßer Verdacht betreffs der Tatsache oder der Gültigkeit einer früheren Taufe rechtfertigt nicht die bedingte Wiederholung des Sakramentes. Er fügt jedoch hinzu, im Falle der Taufe brauche der erforderliche Zweifel in Anbetracht der Heilsnotwendigkeit des Sakramentes nicht so schwerwiegend zu sein wie im Falle der Firmung, es genüge ein hinreichend begründeter Zweifel.¹⁰

Die Fälle, in denen Möglichkeit und Notwendigkeit einer bedingten Taufspendung von Rechts wegen vorgesehen werden, sind außerordentlich selten, zumal auch die früher häufigere Taufe von Findelkindern kaum noch in Frage kommt. Der einzige Fall hingegen, in der die Konditionaltaufe sogar von höchst aktueller Bedeutung ist, wird im *Codex Iuris Canonici* gar nicht ausdrücklich erwähnt: die bedingte Wiederholung der Taufe bei Christen, die aus einer nichtkatholischen Kirche oder Gemeinschaft in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche eintreten.

Die hier für heute noch geltende Norm ist aufgestellt in einem Dekret des Offiziums vom 20. November 1878.¹¹ Zwar darf nach diesem Dekret nicht jeder Konvertit ohne weiteres *sub conditione* getauft werden; eine solche Praxis stünde ja auch ganz offenbar im Widerspruch zur endgültigen Anerkennung auch der vom Häretiker (in der rechten Weise) gespendeten Taufe durch das Trident-

tinum.¹² Vielmehr wird eine Prüfung in jedem Einzelfall verlangt. Aber nicht nur dann, wenn ein begründeter Zweifel (probabile dubium) übrigbleibt, sondern auch schon dann, wenn die Untersuchung im Einzelfall weder für noch gegen die Gültigkeit der ersten Taufe etwas herausbringt, ist die Taufe bedingt zu wiederholen. Damit übernimmt das Dekret zwar nicht die rigorose Haltung eines Paderborner Synodalstatuts aus dem Jahre 1867, wonach in Anbetracht der tatsächlichen Lage die Ungültigkeit der außerhalb der katholischen Kirche gespendeten Taufe zu präsumieren ist;¹³ wohl aber rechtfertigt auch nach dem Dekret schon ein allgemeiner Zweifel an der Gültigkeit außerhalb der katholischen Kirche gespendeter Taufen deren bedingte Wiederholung im Einzelfall: präsumiert wird von diesem Dekret weder die Gültigkeit noch die Ungültigkeit solcher Taufen, präsumiert wird vielmehr deren zweifelhafte Gültigkeit. Es ist freilich zuzugeben, daß die vom Dekret eingeschränkte Pflicht der Prüfung im Einzelfall bis heute im allgemeinen nur sehr oberflächlich und weithin gar nicht beachtet worden ist. K. Mörsdorf bezeichnet es als «die bisher geübte Praxis», die Taufe bei der Rekonziliation «stets bedingt zu wiederholen».¹⁴

Der in der Norm des Dekretes von 1878 präsumierte allgemeine Zweifel an der Gültigkeit außerhalb der katholischen Kirche gespendeter Taufen und mehr noch die zumindest weit verbreitete Praxis, unter Vernachlässigung der Prüfungspflicht im Einzelfall Konvertiten ohne weiters bedingungsweise «nach»zutaufen, wird auf evangelischer Seite als ein ökumenischer Skandal empfunden. In einer kürzlichen Stellungnahme der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) heißt es hierzu zum Beispiel: «Die Evangelische Kirche wird sich dagegen wehren müssen, daß die römisch-katholische Kirche die evangelische Taufe mißachtet, die nach Ordnung aller evangelischen Kirchen im Namen des Dreieinigigen Gottes und mit Wasser vollzogen wird. Die katholische Praxis ist um so anfechtbarer, als es gemein-christlicher, auch von der römisch-katholischen Kirche seit alters anerkannter Grundsatz ist, daß außerhalb des Raumes der katholischen Kirche rite vollzogene Taufen als gültige Taufen angesehen werden».¹⁵ Die theoretische und mehr noch die praktische Infragestellung der außerhalb der Kirche gespendeten Taufe muß im evangelischen Raum heute um so mehr Bitterkeit erregen, als durch das Zweite Vatikanum gerade die ökumenische Bedeutung der Taufe besonders unterstrichen worden ist.¹⁶

Inzwischen ist jedoch schon das ökumenische Gespräch über Theorie und Praxis der Taufspendung sub conditione in Gang gekommen, angeregt vor allem durch H. Asmussens «Fünf Fragen an die katholische Kirche».¹⁷ Asmussen wendet sich gegen die mißbräuchliche *Übung* der Konditionaltaufe bei Konversionen zur katholischen Kirche. Davon zu unterscheiden ist die zwischen den Konfessionen ebenfalls umstrittene Frage nach der *grundsätzlichen* Berechtigung der bedingten Taufe. Ihr wenden wir uns im Folgenden zunächst zu.

«Die Konditional- oder Eventualtaufe und die Frage nach ihrem Recht in der lutherischen Kirche» ist vor wenigen Jahren in grundlegender Weise von F. Lau neu untersucht worden.¹⁸ Die Studie Lau war dadurch veranlaßt worden, daß in der Arbeit des Sektenausschusses der VELKD die Möglichkeit aufgetaucht war, Taufen bestimmter Gruppen (z. B. der Christengemeinschaft) nicht als christliche Taufen anzuerkennen. Dadurch hatte sich die Frage nahegelegt, ob man nicht durch die Konditionaltaufe die Schwierigkeit einer diesbezüglichen, allgemein verpflichtenden Entscheidung umgehen könne. Lau geht es daher in seiner Untersuchung um die Frage, ob die Konditionaltaufe von der reformatorischen Theologie her und also vom reformatorischen Schriftverständnis aus «überhaupt möglich» sei.¹⁹ Lau kommt zu einem negativen Ergebnis. Er stützt dabei seine systematischen Überlegungen mit dem historischen Befund bezüglich der altkirchlich-frühmittelalterlichen Behandlung von Fällen zweifelhafter Taufe: Dieser Befund läßt zwar eine Vorgeschichte der Konditionaltaufe zwischen 800 und 1200 erkennen; doch hat diese nach Lau nur geringe Spuren hinterlassen, ihm sind nur zwei Zeugen aus dem 9. Jahrhundert bekannt. Besonderes Gewicht legt Lau dabei auf die Feststellung, daß dem Dekret Gratians, entgegen irreführenden Zitierungen in katholischen Werken, die Konditionaltaufe unbekannt ist. Wenn also auch W. Jetter mit seiner auf Gratian bezüglichen Bemerkung: «Die Konditionaltaufe ist noch nicht erfunden»,²⁰ nach Lau nicht ganz recht hat, so darf nach ihm dennoch «wohl mit großer Bestimmtheit angenommen werden, daß die Kirche des Mittelalters bis gegen 1200 aufs ganze gesehen die Konditionaltaufe nicht gekannt hat, sondern im Sinne der Väterüberlieferungen und der altkirchlichen Satzungen eine eventuell vollzogene, aber nicht sicher bezeugte Taufe als gegenstandslos angesehen und in solchem Falle vorbehalt- und bedingungslos getauft hat».²¹ Erst von Papst Alexan-

der III. an und vor allem unter der Autorität Thomas' von Aquin habe sich die Konditionaltaufe in der Kirche durchgesetzt, wobei unter anderem die Lehre vom character indelebilis eine maßgebende Rolle gespielt habe.²²

Lau behandelt dann ausführlich die ablehnende Haltung Luthers, der die Konditionaltaufe schlechthin aus der Kirche beseitigt wissen will, weil sie nichts setze, nichts verneine, nichts bejahe, nichts gebe und nichts beseitige.²³ Es komme Luther alles darauf an, daß der Kirche ein sicheres Taufzeugnis gegeben werde und daß sie selber eine Taufe sicher bezeugen könne; eine unbekannte Taufe sei für die Kirche keine.²⁴

An Luthers Entscheidung ist nach Laus Auffassung festzuhalten, da sie in einer zutiefst evangelischen Vorstellung von der Objektivität der Taufe begründet sei, wonach diese allein darin gegeben sei, «daß die Vergebung meiner Sünden mit in meiner Taufe öffentlich vor der Gemeinde von Gott selber unverbrüchlich zugesagt» sei. Hingegen habe es eine Konditionaltaufe in der Kirche immer nur gegeben «als Ausdruck einer Überzeugung von einem durch die Taufe verliehenen, ex opere operato und unabhängig vom Glauben eingepflanzten, dinglich wirkenden character indelebilis».²⁵ Von hier aus ist nach Lau auch J. Höfling²⁶ entgegenzutreten, der als einziger Theologe von Rang im evangelischen Raum – wenn wir von der anglikanischen Kirche absehen, die bis heute die bedingte Taufe übt²⁷ – die Rückkehr zur katholischen Taufpraxis nachdrücklich befürwortet.²⁸

Mit Lau hat sich auf katholischer Seite A. Hollerbach auseinandergesetzt.²⁹ Er bemerkt, daß die Konditionaltaufe schon sehr viel früher, zu Ende des 4. und zu Beginn des 6. Jahrhunderts, bezeugt ist und macht durch weitere Daten und Erwägungen deutlich, daß die bedingte Taufe durchaus ein «altkirchliches Institut» genannt werden darf, jedenfalls mit seinen Wurzeln näher am verpflichtenden Ursprung der Kirchenordnung liegt als bisher angenommen.³⁰ Insbesondere weist Hollerbach nach, daß die altchristlichen Zeugnisse bis hin zu Gratian die zweifelhafte Ersttaufe keinesfalls als «gegenstandslos» betrachten.³¹ In seiner systematischen Erörterung der Problematik bestreitet er eine zu enge Verbindung der (hochscholastischen) Lehre vom sakramentalen Charakter mit der Lehre von der Konditionaltaufe: dagegen spreche der geschichtliche Befund und die Tatsache, daß die Ostkirche trotz Ablehnung der Lehre vom character indelebilis die Konditionaltaufe

immer geübt habe und offenbar bis heute übe.³² Im übrigen vermutet Hollerbach bei Lau ein unzulängliches Verständnis der katholischen Lehre vom character indelebilis, er verweist auf eine Definition K. Rahners³³ und nimmt an, daß die recht verstandene Lehre vom sakramentalen Charakter dem reformatorischen Verständnis von der Objektivität der Taufe kaum widerspreche.³⁴ Von großem Gewicht ist schließlich Hollerbachs Hinweis darauf, daß die der Taufformel zugefügte Bedingung keine «echte» Bedingung sei, nur die Bedeutung einer deklaratorischen Feststellung habe und an sich auch fehlen könne: sie rückt damit in die Nähe der im entsprechenden Fall auch vom Theologischen Ausschuß der VELKD empfohlenen «Taufvermahnung».³⁵

Es sei noch kurz der Ertrag der Diskussion über den rechten Gebrauch der Konditionaltaufe bei Konversionen zusammengefaßt. Das geschichtliche Material zur diesbezüglichen Theorie und Praxis seit dem Tridentinischen Konzil ist in einer schon älteren aber noch nicht überholten Monographie von R. Stehfen³⁶ zusammengestellt.

Gegenüber H. Asmussen vermißt F. Thijssen³⁷ in der evangelischen Lehre von der Taufe die Berücksichtigung der erforderlichen Intention. Weil man im evangelischen Raum die Aufmerksamkeit nicht richte auf die Absicht, wenigstens zu tun, was die Kirche tue, werde von katholischer Seite die «Anwesenheit einer realen Gefahr, daß man nicht tauft, wie die Kirche tauft» präsumiert. Thijssen scheint es nicht leicht, diese Präsumtion wegzunehmen. Wohl aber ist es nach ihm verfehlt, die sich aus dieser Präsumtion ergebende Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall zugunsten einer unterschiedslosen Wiederholung der Taufe sub conditione, zu mißachten.³⁸

Thijssens Bedenken bezüglich der Intention teilt A. Hollerbach nicht.³⁹ Er beruft sich für seine Auffassung mit Recht auf einen Aufsatz von S. Tromp.⁴⁰ Da auch vereinzelte Verfehlungen gegen die Form (Bremer Taufstreit – Deutschchristliche Taufen) und gegen die Materie (Betupfungstaufe – heute allgemein verworfen) generelle Bedenken nicht rechtfertigen, ist nach Hollerbach durchaus die in den evangelischen Kirchen vollzogene Taufe als gültig zu präsumieren: «Die in einer auf die Basis der Ökumene verpflichteten kirchlichen Gemeinschaft gespendete trinitarische Wassertaufe sollte aber die Rechtsvermutung der Gültigkeit für sich haben, bis das Gegenteil ausdrücklich erwiesen ist».⁴¹ Damit geht Hollerbach bewußt über

die in dem Dekret des Hl. Offiziums aus dem Jahre 1878 aufgestellte Norm hinaus.⁴²

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt zur gleichen Zeit und unabhängig von Hollerbach F. Haarsma.⁴³ Dieses Votum ist um so gewichtiger, als es das Ergebnis von Überlegungen zusammenfaßt, die die Professoren E. Schillebeeckx, R. Thijssen, F. Haarsma unter der Leitung von Prof. J. Wetermann über die Frage nach der Gültigkeit der Taufe angestellt hatten.⁴⁴ F. Haarsma wendet sich insbesondere gegen einen «gewissen Physizismus und einen ängstlichen Tutorismus in der Sakramentenlehre».⁴⁵ Die Vorlage einer *Taufbescheinigung* von einer der von ihm namentlich aufgezählten wichtigsten protestantischen Gemeinschaften in Holland gibt nach ihm genügend Sicherheit.

Für die in der Evangelischen Kirche Deutsch-

lands zusammengeschlossenen Gemeinschaften dürfte nach einer kürzlichen Äußerung E. Stakemeyers zum Thema der bedingten Taufe⁴⁶ dasselbe gelten: «Man wird im allgemeinen sagen dürfen, daß nicht nur die Taufordnungen eindeutig sind, sondern daß die Kirchenleitungen auch auf ihre Durchführung bedacht sind, sowohl bei der Ausbildung der Kandidaten wie auch bei Gelegenheit der Visitationen.»⁴⁷ – Es dürfte eine vordringliche ökumenische Aufgabe sein, durch direkte Verhandlungen mit allen in Frage kommenden evangelischen Kirchen und Gemeinschaften eine allgemeine Anerkennung der dort geübten Taufen zu ermöglichen und dann die Prüfungspflicht im Einzelfall (etwa bei Konversionen) auf die Vorlage einer Taufbescheinigung der betreffenden Kirche zu beschränken.

¹ Codex Iuris Canonici (CIC), can. 763, § 1.

² Vgl. CIC, can. 731, § 1.

³ Vgl. CIC, can. 748; 747; 746, § 3; 752, § 3.

⁴ Vgl. CIC, can. 749.

⁵ Vgl. CIC, can. 732, § 2.

⁶ Der Konjunktiv «conferantur» in can. 732, § 2 enthält in bezug auf die Taufe eine Mußvorschrift, was von Firmung und Weihe nicht gilt; vgl. K. Mörsdorf, Kirchenrecht II (Paderborn 1961) 22.

⁷ Vgl. CIC, can. 732, § 2.

⁸ Vgl. CIC, can. 749. – Eine vorausgehende sorgfältige Prüfung verlangt ebenso bezüglich der zweifelhaften Intention des Empfängers eine Instruktion des Hl. Offiziums aus dem Jahre 1860: Denzinger-Schönmetzer (DS) 2838. Der CIC verweist in can. 733, § 1 auf das *Rituale Romanum*, wo der bedingten Taufformel die rechtsverbindliche Anweisung beigelegt wird: «Hac tamen conditionali forma non passim aut leviter uti licet sed prudenter et ubi re diligenter pervestigata probabilis subest dubitatio...»: II, 1, 9. Ähnlich der *Catechismus Romanus*: p. 2 de Sacram. Bapt. N. 57.

⁹ F. Solá, *De Sacramentis Initiationis Christianae: Sacrae Theologiae Summa IV* (Madrid 1962) 170 n. 101.

¹⁰ Vgl. ebd., ¹¹ DS 3128.

¹² Sess. VII, Decr. de sacramentis, *Canones de sacramento baptismi*, can. 4: «Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, cum intentione faciendi quod facit Ecclesia, non esse verum baptismum: an.s.»: DS 1617.

¹³ Archiv f. Kath. Kirchenrecht 20 (1868) 357.

¹⁴ K. Mörsdorf, Taufe (VI. Kirchenrechtlich): LThK IX², 1320 bis 1322; 1321.

¹⁵ Amtsblatt d. VELKD I, Stück 9, vom 10. Nov. 1957.

¹⁶ Vgl. Konstitution über die Kirche, art. 14 und 15; ferner das Dekret über den Ökumenismus, art. 3 und 22.

¹⁷ H. Asmussen, Fünf Fragen an die Katholische Kirche: *Una Sancta* 11 (1956) 127f. Die Fragen sind unter Berücksichtigung darauf eingegangener Antworten wiederholt in: *Die Katholizität der Kirche*, hrsg. v. H. Asmussen und W. Stählin (Stuttgart 1957) 375f.

¹⁸ F. Lau, Die Konditional- oder Eventualtaufe und die Frage nach ihrem Recht in der lutherischen Kirche: *Luther-Jahrbuch* 25 (1958) 110–140.

¹⁹ Ebd. 112f.

²⁰ W. Jetter, Die Taufe beim jungen Luther (Tübingen 1954) 36, Anm. 2.

²¹ F. Lau aaO. 119ff. ²² Ebd. 121f.

²³ In einem Briefe vom 12. Mai 1531 schreibt Luther an W. Linck: «... baptismum conditionalem simpliciter esse tollendum... Et ratio

nostra haec est quod conditionalis nihil ponit neque negat neque affirmat neque dat neque tollit...». Nachweis und Erörterung bei F. Lau aaO. 126ff.

²⁴ Ebd. ²⁵ Ebd. 136.

²⁶ J. Höfling, Das Sakrament der Taufe nebst den anderen damit zusammenhängenden Akten der Initiation (1846).

²⁷ Vgl. F. Lau aaO. 124, Anm. 46.

²⁸ Vgl. ebd. 138f.

²⁹ A. Hollerbach, Zur Problematik der bedingten Taufe: Existenz und Ordnung, Festschrift für E. Wolf (Frankfurt 1962) 122–154.

³⁰ Ebd. 126–130. ³¹ Ebd. 130, 142. ³² Ebd. 140f; 127.

³³ K. Rahner, Kirche und Sakramente = *Quaestiones Disputatae* 10 (Freiburg 1960) 79: Der sakramentale Charakter ist «seiner Inhaltlichkeit nach die bleibende, durch ein sakramental geschichtliches Vorkommnis geschehende Beanspruchtheit des Getauften durch die Kirche».

³⁴ A. Hollerbach aaO. 141. ³⁵ Ebd. 140.

³⁶ R. Stehfen, Die Wiedertaufe in Theorie und Praxis der römisch-katholischen Kirche seit dem tridentinischen Konzil (Marburg 1908).

³⁷ F. Thijssen, Sakrament und Amt bei den nichtkatholischen Christen. Versuch einer Antwort auf die fünf Fragen von D. Hans Asmussen DD: *Una Sancta* 14 (1959) 82–108, bes. 87–94.

³⁸ Ebd. 94.

³⁹ Vgl. A. Hollerbach aaO. 147f.

⁴⁰ S. Tromp, *SC Concilii die 19 Junii 1570 de baptismo Calvinistarum seu de intentione ministri: Divinitas* 3 (1959) 16–42.

⁴¹ A. Hollerbach aaO. 151; vgl. 146f.

⁴² Vgl. ebd. 150.

⁴³ F. Haarsma, Die Gültigkeit der Taufe in nicht-katholischen Kirchen: *Una Sancta* 17 (1962) 181–187; (Original: *De geldigheid van de doop in niet-katholieke kerken: Tijdschrift Theol.* 2 (1961) 171–177).

⁴⁴ Ebd. 181, Anm. 1; bzw. 172 Anm. 3.

⁴⁵ Ebd. 186; vgl. 187.

⁴⁶ E. Stakemeier, Zum ökumenischen Gespräch über die bedingte Taufe: *KNA «Konzil-Kirche-Welt»* 8/9 (1966) 8–12.

⁴⁷ Ebd. 10.

REINHARD KÖSTERS

Geboren am 21. Oktober 1931 in Delbrück (BRD), 1958 zum Priester geweiht. Er studierte an der Universität Innsbruck, doktorierte 1965 in Theologie, ist Pfarrvikar in Sudhagen und Mitarbeiter an *Catholica*.